

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**

**Direktor des Landtages**

An die  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
Frau Ursula Kähler, MdL

Im Hause

**Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: L 12  
Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter/in: Thomas Wentz**

**Telefon (0431) 988-1040  
Telefax (0431) 988-1298  
Thomas.Wentz@landtag.ltsh.de**

**28. Januar 2005**

**Ostsee-Jugendstiftung**

Sehr geehrte Frau Kähler,

in Ihrer Sitzung am 2. Dezember 2004 ist die Einwilligung zur Freigabe der für die „Stiftung Jugend im Ostseeraum“ (Tit. 0101 - 831 01) veranschlagten Haushaltsmittel in Höhe von 25,0 T€ unter bestimmten Maßgaben erfolgt. Zur Umsetzung der Maßgaben übersende ich Ihnen anliegend eine Durchschrift meines Schreibens (ohne Anlagen) an den Vorsitzenden des Landesjugendringes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jürgen Schöning

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/5414**

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**

**Direktor des Landtages**

An den  
Vorsitzenden des Landesjugendringes  
Schleswig-Holstein  
Herrn Thies Grothe  
Holtenauer Straße 99  
  
24105 Kiel

**Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: L 12  
Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter/in: Thomas Wentz**

**Telefon (0431) 988-1040  
Telefax (0431) 988-1298  
Thomas.Wentz@landtag.ltsh.de**

**28. Januar 2005**

**Zustiftung des Landes zur Ostsee-Jugendstiftung**

Sehr geehrter Herr Grothe,

mit Schreiben vom 14. Dezember 2004 hat der Landtagspräsident, Herr Heinz-Werner Arens, Sie bereits von der positiven Entscheidung des Finanzausschusses über die Freigabe der im Haushalt des Landtages für die Ostsee-Jugendstiftung bereitgestellten Mittel in Höhe von 25,0 T€ informiert.

Der Finanzausschuss hat die Einwilligung zur Freigabe der Mittel für die Förderung der kulturellen, sozialen und politischen Jugendarbeit in den Anrainerstaaten der Ostsee allerdings mit bestimmten Maßgaben verknüpft. Zentrale Maßgabe bildet dabei das Prüfungsrecht für den Landesrechnungshof

Zu diesem Prüfungsrecht haben Sie mit Schreiben vom 11. d. M. an die Vorsitzende des Finanzausschusses (Umdruck 15/5365) Ihre Sicht dargestellt und erläutert.

Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13. d. M. damit beschäftigt und als Ergebnis noch einmal bekräftigt, dass dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht für die Zustiftung des Landes einzuräumen ist. In einem Gespräch habe ich Frau Weidemann und Herrn Jensen die Auffassung des Ausschusses erläutert.

Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs betrifft die folgenden Teilbereiche:

Bis zum Erreichen des Stiftungsvermögens in Höhe von 150,0 T€ sollen die Mittel vorerst im Rahmen einer unselbständigen Stiftung „Ostsee-Jugendstiftung“ treuhänderisch von der Stiftung Jugendarbeit in Schleswig-Holstein verwaltet werden. Die Stiftungsmittel stehen somit im Eigentum der Jugendstiftung nach Maßgabe des mit dem Landesjugendring abgeschlossenen Treuhandvertrages vom 17. November 2004.

Damit der Landesrechnungshof die Verwendung der Landesmittel prüfen kann, wird die Zustiftung mit der Auflage verknüpft, dass die Verwendung der aus dem Landeshaushalt bereitgestellten Stiftungsmittel dem Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs unterliegt. Eine entsprechende Ergänzung des bestehenden Treuhandvertrages ist daher notwendig.

Nach Erreichen des Stiftungsvermögens in Höhe von 150,0 T€ soll die rechtlich unselbständige Stiftung in eine privatrechtliche Stiftung verselbstständigt werden. Diese unterliegt dem Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nur insoweit, als Landesmittel der Stiftung zugewendet werden (§ 91 Landeshaltsordnung - LHO -) (Anlage 1). Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bezogen auf die aus Landesmitteln bereitgestellte Zustiftung kann nur sichergestellt werden, wenn dieses in die Stiftungssatzung aufgenommen wird (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 LHO)(Anlage 2).

Die Zustiftung steht unter der Auflage, dass die Satzung der Ostsee-Jugendstiftung um ein entsprechendes Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs ergänzt wird.

Darüber hinaus ist die Einwilligung zur Freigabe der Mittel durch den Finanzausschuss mit folgenden weiteren Maßgaben verbunden:

1. Geltung der Anlagerichtlinie des Finanzministeriums (Anlage 3)
2. Vertretung des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Kuratorium der Stiftung
3. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Stiftungsvermögen ausschließlich für die Förderung der Jugendarbeit im Ostseeraum verwendet werden.

In Ihrem Schreiben vom 11. d. M. haben Sie bereits erklärt, die Satzung der Ostsee-Jugendstiftung um die vorgenannten Punkte zu ergänzen.

Die Zustiftung steht unter der Auflage einer entsprechenden Satzungsergänzung.

Den Erhalt dieses Schreibens bitte ich mir schriftlich zu bestätigen.

Die im Treuhandvertrag und in der Satzung der Ostsee-Jugendstiftung vorzunehmenden Ergänzungen sollten nach Möglichkeit innerhalb der nächsten drei Monate erfolgen. Die geänderten Fassungen bitte ich mir zu übersenden.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Jürgen Schöning